

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Dr. Kornder Anlagen- und Messtechnik GmbH & Co. KG

I. Allgemeines und Vertragsschluss

- 1) Dem Verkauf unserer Waren und sonstigen Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr zugrunde.
- 2) Abweichenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu unserem Nachteil abweichen.
- 3) Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Dies gilt auch für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen. Die Annahme der Leistung oder Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 5) Bestellungen des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren sind, gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie in Textform bestätigt haben. Wird der Vertragsabschluss von uns bestätigt (Auftragsbestätigung), so gilt der Vertrag zu den bestätigten Bedingungen als geschlossen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung in Textform widerspricht.

II. Zeichnungen, Technische Unterlagen

- 1) Die in unseren Maßblättern, Zeichnungen, Prospekten oder sonstigen Drucksachen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Fassungsvermögen, Leistung, Verbrauch und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. Sie sind nur verbindlich, wenn dies in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt ist.
- 2) An unseren Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen, die wir dem Auftraggeber vor oder nach Vertragsschluss überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen vom Auftraggeber ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
- 3) Die vorgenannten Unterlagen gehen nur dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn entweder eine ausdrückliche vertragliche Regelung dies vorsieht oder wenn sie im Auftrag des Auftraggebers angefertigt und ihm von uns gesondert in Rechnung gestellt worden sind.
- 4) Ebenso bleiben Pläne und technische Unterlagen, die wir vor oder nach Vertragsschluss vom Auftraggeber erhalten, sein Eigentum und dürfen von uns nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, Dritten ausgehändigt oder bekannt gegeben werden. Wir dürfen diese Pläne und technischen Unterlagen jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Auftraggeber angegebene Maße, Gewichte usw. zu überprüfen.

III. Preise

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in Euro. Erfolgen die Angaben in einer Fremdwährung, so wird der zum maßgeblichen Zeitpunkt gültige Umrechnungskurs in Euro angegeben. In diesem Fall sind wir berechtigt, den in der Fremdwährung angegebenen Preis anzupassen, sofern sich im Laufe der Vertragsabwicklung eine Abweichung des Umrechnungskurses von mehr als 5 % gegenüber dem Kurs bei Angebotsabgabe bzw. Vertragsschluss ergibt.
- 2) Ändern sich vier Monate nach Vertragsabschluss die Gestehungskosten in wesentlichem Umfang nach oben oder unten, so sind wir zu einer entsprechenden Anpassung der Verkaufspreise berechtigt, ohne dass dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zusteht.
- 3) Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstiger Versandkosten und Versicherung sowie ohne Aufstellung oder Montage. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Erfolgen Lieferungen von Ersatzteilen oder sonstigen Gegenständen direkt ab Werk unserer Unterprioritäten, gelten unsere Preise ab Werk der Unterprioritäten ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht sowie sonstiger Versandspesen und Versicherungen und ohne Aufstellung oder Montage.

IV. Zahlung

- 1) Zahlungen sind an uns oder an die von uns bezeichnete Zahlstelle zu leisten.
- 2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Ferner sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zur vollständigen Befriedigung unserer Forderung an uns zu nehmen. Bei Rücknahme des Vertragsgegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer erneuten Lieferung, Leistung bzw. Montage oder Aufstellung zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber uns neben dem Entgelt für die Nutzung des Vertragsgegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.
- 3) Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, sie sind ausdrücklich zum Inkasso bevollmächtigt.
- 4) Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Dienstleistungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
- 5) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Während des Zahlungsverzuges des Auftraggebers sind wir zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung verpflichtet und können für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlungen verlangen.
- 6) Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Auftraggebers, auch solchen aus früheren Geschäftsbeziehungen oder solchen, die der Auftraggeber im Wege der Abtretung erworben hat, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderungen sind von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.

V. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- 1) Die Wahl der Verpackung bleibt uns überlassen; die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Abnahme durch den Spediteur oder Frachtführer. Sonderwünsche des Auftraggebers bedürfen der

vorherigen Abstimmung mit uns in Textform. Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Die Verpackungskosten beinhalten den Preis des Verpackungsmaterials und die angefallenen Lohnkosten.

- 2) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn andere Lieferarten als "ab Werk" vereinbart sind, der Versand durch uns erfolgt, Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie Montage, Inbetriebnahme etc. übernommen haben.
- 3) Wenn der Auftraggeber keine verbindliche Versandanweisung erteilt hat, erfolgt der Versand durch uns nach Zweckmäßigkeit und billigem Ermessen; eine Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung sowie volle Ausnutzung der Transportmittel übernehmen wir nicht.
- 4) Holt der Auftraggeber die Ware selbst ab oder lässt er sie abholen, so ist der Zeitpunkt der Abholung rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 5) Ist die Ware auf Abruf bestellt oder verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Auftraggeber, beginnend mit dem Monatsersten nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk pauschal in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind berechtigt, einen höheren Betrag zu verlangen, wenn wir höhere Kosten nachweisen. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 6) Die Gefahr geht in allen Fällen auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 7) Mangels besonderer Weisung des Auftraggebers sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abzuschließen.
- 8) Transportschäden sind uns unverzüglich nach Erhalt der Ware unter Befügung der Schadensfeststellung des Transportunternehmens schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 9) Es ist Sache des Auftraggebers bzw. Empfängers, die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung eines Schadens und zur Anerkennung einer Ersatzpflicht des Spediteurs, Frachtführers oder Transportunternehmens zu ergreifen.

VI. Lieferzeit, Verzugsentschädigung

- 1) Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin gilt nur annähernd und ist für uns unverbindlich, sofern er nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.
- 2) Die Lieferfrist beginnt mit dem auf das Datum der Auftragsbestätigung folgenden Kalendertag. Hat der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt jedoch von ihm zu beschaffende Unterlagen, erforderliche Genehmigungen oder Freigaben nicht beigebracht oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder ist er sonstigen von ihm zu erfüllenden Verpflichtungen nicht nachgekommen, so beginnt die Lieferfrist erst mit dem Kalendertag, der auf die Erfüllung aller dieser Voraussetzungen folgt. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
- 3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden verzögert wird, gilt als Liefertermin der Tag der Meldung der Versandbereitschaft.
- 4) Die Einhaltung einer etwaigen Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung; sich insoweit abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber baldmöglichst mit.
- 5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und Einflusses liegen, und zwar gleichgültig, ob sie in unserem Werk oder bei unseren Unterprioritäten eintreten, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspäteter Material- und Wareneingang, höhere Gewalt und sonstige Hindernisse, die auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 6) Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der Lieferfrist sind zulässig.
- 7) Geraten wir infolge groben Verschuldens in Lieferverzug, so ist der Auftraggeber, sofern ihm hieraus ein Schaden erwächst, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,1 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 8) Setzt uns der Auftraggeber im Falle des Lieferverzuges - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII dieser Bedingungen.
- 9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit ein Fixgeschäft im Sinne der §§ 286 II Nr. 4 BGB, 376 HGB vorliegt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber wegen des von uns zu vertretenden Verzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Verzug nicht auf einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Soweit kein Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Beruht der Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Ansonsten kann der Auftraggeber im Falle eines von uns zu vertretenden Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Vertragswertes geltend machen. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Verzug ist ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Dr. Kornder Anlagen- und Messtechnik GmbH & Co. KG

VII. Haftung für Mängel der Leistung und Lieferung

- 1) Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Werktagen ab Ablieferung ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von zwölf Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Sachmängelansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in zwölf Monaten. Handelt es sich um einen Mangel an einem Bauwerk oder an Sachen für ein Bauwerk, gelten die Verjährungsfristen der VOB/B. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Fristen auch bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung (Verschleißteile) wird keine Haftung übernommen.
- 3) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - a. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - b. fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - c. fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegende Betriebsanleitung oder Einweisung
- 4) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Uns sind in jedem Fall zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen, bevor weitergehende Rechte geltend gemacht werden, es sei denn, dem stehen besondere, vom Auftraggeber zu beweisende Umstände entgegen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch fachkundige Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 5) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 6) Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 7) Soweit gebrauchtes Material eingebaut wird, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8) Wir haften unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von dem vorstehenden Satz erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie unsere Arglist, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 9) Wir haften auch für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher Vertragspflichten verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung tritt jedoch nur ein, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind.
- 10) Eine weitergehende Haftung ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Unsere Haftung nach Abschnitt VI dieser AGB bleibt hiervon unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11) Sofern nicht anders vereinbart, werden wir unsere Lieferungen und Leistungen im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte dennoch eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, werden wir entweder ein entsprechendes Nutzungsrecht vom Dritten erwirken oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, sind sowohl der Auftraggeber als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12) Im Falle von Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, wobei Ansprüche des Auftraggebers nur dann bestehen, wenn dieser uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen oder unsachgemäßen Weise verwendet hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

VIII. Haftung für Schadensersatzansprüche

- 1) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

- 2) Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3) In den Fällen der Ziffer VIII 1) ist unsere Haftung der Höhe nach auf den einfachen Wert des Vertragsgegenstandes begrenzt.
- 4) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware bzw. Fertigstellung des Werkes, es sei denn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 5) Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten sowie etwaiger Verpackungs- und Frachtkosten unser Eigentum.
- 2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand oder Teile des Liefergegenstandes im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache zur Sicherung unserer Forderungen aus Abschnitt IX Ziffer 1). Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so gilt als vereinbart, dass das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Sache zum Rechnungswert - mangels eines solchen zum Zeitwert - der Hauptsache auf uns übergeht. Soweit das Eigentum oder Miteigentum an der durch Verarbeitung entstandenen Sache oder an der Hauptsache sicherungshalber auf uns übergeht, verwarht der Auftraggeber diese unentgeltlich mit der verkehrsrüblichen Sorgfalt für uns. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Auftraggeber verpflichtet, sich den Eigentumsvorbehalt vorzubehalten. Er tritt schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer im ersten Rang an uns ab. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung werden im Innenverhältnis an uns abgetreten. Zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ist der Auftraggeber trotz der Abtretung ermächtigt, er hat jedoch die eingehenden Beträge auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Auftraggebers unberührt. Wir werden jedoch die an uns abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Auftraggeber die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- 3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sein Anwartschaftsrecht an der Ware sicherungshalber auf Dritte zu übertragen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten notwendiger Interventionen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber trägt trotz des Eigentumsvorbehalts die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware.
- 5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Maschinenbruch, Feuer und Diebstahl zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag schon jetzt an uns ab. Auf unser Verlangen hat er uns dies schriftlich nachzuweisen. Im Falle der Weiterveräußerung ist dem Nachkäufer die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.
- 6) Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung der uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen verpflichtet.
- 7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber gestattet uns schon jetzt den Zutritt zu seinen Geschäfts- und Betriebsräumen, soweit dies zur Abholung des Liefergegenstandes erforderlich ist. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

X. Aufstellung und Montage

Für jede vereinbarte Art der Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Bestimmungen:

- 1) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen
 - a. Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl.
 - b. Alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
 - c. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
 - d. Betriebskraft und Wasser einschließlich der Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
 - e. Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für unser Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - f. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Dr. Kornder Anlagen- und Messtechnik GmbH & Co. KG

- 2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft unserer Aufsteller oder unseres Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Fußbodenhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung die Wände und Decken verputzt, vollständig fertiggestellt, insbesondere auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
- 4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne unser Verschulden (Gläubigerverzug), so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen unserer Aufsteller oder unseres Montagepersonals zu tragen.
- 5) Die Arbeitszeit unserer Aufsteller und unseres Montagepersonals ist vom Auftraggeber wöchentlich nach bestem Wissen zu bescheinigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, unseren Aufstellern und unserem Montagepersonal unverzüglich eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage zu übergeben.
- 6) Wir haften nicht für Arbeiten unserer Aufsteller oder unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie vom Auftraggeber veranlasst sind.
- 7) Haben wir die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen, so gelten ergänzend zu den Bestimmungen unter X Ziff. 1. folgende Regelungen:
 - a. Der Auftraggeber vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Fahrt- und Rückfahrzeiten gelten als Arbeitszeit.
 - b. Zusätzlich werden folgende Auslagen gesondert vergütet
 - i. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks.
 - ii. Auslösung für Arbeitszeit, Ruhe- und Feiertage.

XI. Besondere Bedingungen für Montage- und Reparaturleistungen

- 1) Schriftliche Kostenvorschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Überschreitung um 20 % ist zulässig, wenn sich bei der Ausführung der Arbeiten ein erhöhter Zeit- oder Personalaufwand als notwendig erweist. Nur bei einer Überschreitung des Kostenvorschlages um mehr als 20 % ist der Auftraggeber vorher zu informieren. Seine Zustimmung gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 2) Die Fertigstellung der Montage oder Reparatur wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Mitteilung steht die Übersendung der Rechnung gleich. Die Abnahme hat innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber darin keine wesentlichen Mängel feststellt, wenn der Auftraggeber unsere Lieferungen oder Leistungen in Gebrauch nimmt oder wenn die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht fristgerecht erfolgt. Soweit bei der Abnahme keine Beanstandungen erhoben werden oder die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen. Nimmt der Auftraggeber einen nicht an seinem Sitz montierten oder reparierten Vertragsgegenstand nicht innerhalb von zwei Tagen nach Fertigstellung ab, so kommt er in Verzug. Wir sind in diesem Fall berechtigt, eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr zu berechnen.
- 3) Die Gefahr geht in jedem Fall mit Zugang der Fertigstellungsanzeige auf den Auftraggeber über.
- 4) Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechende Teilrechnungen zu legen.

XII. Bauleistungen

- 1) Soweit wir im Rahmen der Vertragserfüllung Bauleistungen erbringen, gelten hierfür - soweit nicht einzelvertraglich oder in diesen AGB etwas anderes vereinbart ist - vorrangig die Regelungen der VOB/B, die in vollem Umfang Vertragsgrundlage wird.

XIII. Planungsleistungen

- 1) Soweit wir im Rahmen der Vertragserfüllung schöpferische Leistungen erbringen, die zur Entstehung von Urheberrechten führen, verbleiben diese Rechte bei uns. Der Auftraggeber ist ausschließlich zur Nutzung dieser Rechte im Rahmen des Vertragsgegenstandes berechtigt. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe sowie eine Nutzung außerhalb des Vertragsgegenstandes ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.

XIV. Gewährleistung

- 1) Wir leisten Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand nicht mit offenen oder versteckten Mängeln behaftet ist, die seinen Gebrauchswert erheblich mindern. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass diese Mängel nachweisbar bereits vor Gefahrübergang vorlagen.
- 2) Der Auftraggeber hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
- 3) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 4) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung in Textform gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 5) Der Auftraggeber oder der von ihm benannte Empfänger des Liefergegenstandes hat uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu untersuchen und zu beseitigen; anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.